

2. in einem Anteil am Gewinn der Reichsbank (einer Aktiengesellschaft); 3. in Gebühren; 4. der überwiegenden Hauptsache nach in Abgaben auf Waren, in sogenannten indirekten Steuern, entweder Abgaben auf Waren im Verkehr mit dem Auslande (Zölle), oder Abgaben auf Waren, die im Inlande hervorgebracht und verbraucht werden (Verbrauchssteuern), oder Abgaben auf Maßnahmen des Verkehrs (Verkehrssteuern, im Handelsverkehr: auf Wechsel, auf Emissionen und andere Börsengeschäfte). Zu den indirekten Steuern wird auch die Erbschaftsteuer gerechnet.

§ 61. Das deutsche Zollwesen.

Nach Artikel 33 der Verfassung soll Deutschland ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet bilden, das aber nicht in allen Punkten dem politischen Gebiete gleich ist. Wir haben Zollausschluß (Zollausland), sogenannte Freihäfen, Freigebeite in einem kleinen abgegrenzten Teile von Hamburg und Bremen, Rughaven, Seestemünde. Hier werden zollfrei Waren gelagert, die in Hamburg oder Bremen lediglich umgeladen werden und für den Durchgangsverkehr nach andern Ländern bestimmt sind.

Bis zur Nacht vom 14./15. Oktober 1888 war noch das ganze Gebiet von Hamburg Zollausschluß. Zollausschluß sind ferner noch jetzt die Insel Helgoland sowie einzelne Orte und Häfen im südlichen Teil von Baden.

Zu dem Zollgebiet gehören außerhalb Deutschlands das Großherzogtum Luxemburg (Zollanschluß) sowie die österreichischen Ortschaften Jungholz in Tirol und Mittelberg in Vorarlberg.

Die große Bedeutung der Zusammenfassung Deutschlands zu einem einheitlichen Zollgebiete liegt darin, daß freier Handel von einem Bundesstaat nach dem andern getrieben werden kann.

Zölle sind Gebühren, welche auf Waren im Verkehr mit andern Ländern erhoben werden, an den Grenzen, also Grenzzölle oder Außenzölle, und zwar für das Deutsche Reich sogenannte Einfuhrzölle, d. h. Zölle auf Gegenstände, die aus andern Ländern zu uns eingeführt werden. Sind dieses Artikel, die unser Land überhaupt nicht produziert, so sind die Einfuhrzölle reine Finanzzölle: in der Hauptsache als Einnahmequelle für den Staat betrachtet. Handelt es sich darum, durch Einfuhrzölle unsere heimische Produktion vor der Überschwemmung mit fremdländischen Waren zu schützen, so sind es Schutzzölle. Sind die Schutzzölle so hoch, daß sie die Erzeugnisse des Auslandes direkt am Eindringen in unser Land hindern, so nennt man sie Prohibitivzölle. Die Wirkung der Prohibitivzölle kommt der eines Einfuhrverbotes nahe.

Die Zollgesetzgebung und auch die Beschlußfassung über die zur Ausführung dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen ist aus-